



Anmeldung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

im Ausbildungsb	eruf:		
Fachrichtung/Scl	hwerpunkt/H	andlungsfeld/Einsatzgebiet:	
Die Zulassung	zur Gesellen	-/Abschlussprüfung wird beantragt für o	die
Ers	stprüfung	1. Wiederholungsprüfung	2. Wiederholungsprüfung
Prüfungsbewe	erber	Frau Herr	
Name, Vorname *		geboren am *	Berufsschule
Straße *		TelNr. des Pri	üfungsbewerbers
Postleitzahl	Wohnort *	E-Mail des Prü	fungsbewerbers
Chemnitz, in nicht statt. [isbesondere zu Die Einwilligun	um Zwecke der Informationen für Weiterbildur g ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunf	nenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer og ein. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet twiderrufbar. Eine Nichteinwilligung bzw. Widerruf onen von der Handwerkskammer Chemnitz erhalte.
		Datum	Unterschrift des Prüfungsbewerbers
Firmenname * Straße *	etrieb (nui a	nuszufüllen bei bestehendem Ausbildun	gsvernaturs)
Postleitzahl	Ort *		
Telefon		Telefax	
_	_	nach SGB IX, § 2 vor. (Bitte Antrag auf Nachteils usgleich bei Prüfungen wird unter www.hwk-ch	sausgleich bei Prüfungen und Nachweise beifügen.) nemnitz.de bereitgestellt.
Datum		Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetrie	bes * Unterschrift des Prüfungsbewerbers *
		ätigt, dass die vorgeschriebenen Ausb und von dem/der Ausbilder/-in kontrol	ldungsnachweise ordnungsgemäß geführt liert und unterschrieben worden sind.
Datum		Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetrie	ebes * Unterschrift des Prüfungsbewerbers *

Anmeldeschluss:

28. Februar des Jahres für die Sommerprüfung (01.06. – 31.08.)

31. August des Jahres für die Winterprüfung (01.12. – 28.02.)

Bitte wenden!

1. Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO)/ Teil 2 der Gesellenprüfung (§ 36a HwO)

- (1) Zur Gesellenprüfung/Teil 2 der Gesellenprüfung ist zugelassen,
 - 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen/Teil 1 Gesellenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise geführt hat und
 - 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis des Berufsausbildungsverhältnisses (Lehrlingsrolle) eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildender) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HwO)

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

3. Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Es gilt die Gebührenordnung der Handwerkskammer Chemnitz.